

Das Völkerrecht zugunsten der Kinder anwenden

Ein Blick über den nationalen Zaun offenbart zahlreiche Vorbilder für die notwendige Reform des Kindschaftsrechts

KINDSCHAFTSRECHT UND VÖLKERRECHT. Hrsg. Peter Koepfel. Schriftenreihe Familie und Recht. Luchterhand-Verlag 1996; 32,80-Mark.

Deutsche Juristen kennen vielfach das Völkerrecht nicht gut. Familien- und Vormundschaftsrichter kennen es auch nicht. Müssen sie es nicht? Doch. Denn in Deutschland gilt eben nicht nur deutsches Recht. Seit der Unterzeichnung internationaler Konventionen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der UN-Kinderrechtskonvention (bei uns oft nur „Kinderkonvention“ genannt) und verschiedener Haager Übereinkommen gilt dieser Teil des Völkerrechts auch bei uns. Besonders unter der Unkenntnis zu leiden haben Väter und Kinder bei Sorgerechtsentscheidungen der Familiengerichte.

Ganz deutlich wurde das auf der Tagung „Kindschaftsrecht und Völkerrecht“, die Anfang 1996 in der Evangelischen Akademie in Tutzing stattfand. Renommiertere Völkerrechtler sprachen sich dort mit Nachdruck für die Anwendung des Völkerrechts zugunsten des Kindes aus, das endlich Subjektstatus bekommen müsse. Vor allem aber wiesen sie auf den

Skandal hin, daß viele Familienrichter in Deutschland auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts keine Ahnung vom Völkerrecht hätten.

Damit sie nicht weiter auf Unwissen und Unschuld plädieren können, hat der Initiator der Konferenz, der Münchner Kindschaftsrechtsexperte und Anwalt Peter Koepfel, die Tutzinger Konferenz-Referate und Diskussionen in einem Band der Schriftenreihe „Familie und Recht“ vorgelegt.

Es geht in den Beiträgen um drei Fragen. Erstens: Befindet sich das deutsche Kindschaftsrecht im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen? Zweitens: Sind Gerichte und Jugendämter zur Anwendung der Normen verpflichtet? Drittens: Ist der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtsreform an die völkerrechtlichen Vorgaben gebunden? Die Antworten: Nein, Ja, Ja. Für viele sicherlich überraschend ist das Ergebnis, daß die Konventionsnormen nicht nur den Gesetzgeber zur innerstaatlichen Umsetzung verpflichten, sondern auch die Rechtsanwender – also Familien- und Vormundschaftsgerichte, Anwälte und Jugendämter. Die Fähigkeit zur Anwendung setzt freilich Kenntnisse voraus und

daran mangelt es sehr, sagen die Völkerrechtler. Folglich fordern sie zu Recht eine Juristen- und Richterausbildung; die viel stärker als bisher die internationalen Konventionen berücksichtigt.

Doch gilt die kräftigste Kritik der Autoren dem nationalen Gesetzgeber. Denn dieser habe die Nichtbeachtung der völkerrechtlichen Normen auf dem gesamten Feld des nichtehelichen Rechts sowie der Sorge- und Umgangsrechtspraxis nach Trennung und Scheidung zu verantworten. So führt Achim Brötel in seinem Beitrag „Die Defizite im deutschen Kindschaftsrecht gemessen an der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK) aus, daß der Begriff Familie in der EMRK nicht auf solche Beziehungen beschränkt sei, „die auf Eheschließung beruhen, sondern könne auch andere faktische Familien-Bande umfassen, bei denen die Parteien zusammenleben“.

Vor allem zeigen die Beiträge, wie wichtig der Blick über den nationalen Zaun ist. So machten die Norweger den Kontakt zu beiden Eltern „zum zentralen Moment“ bei der Sorgerechtsvergabe. Paragraph 44 Abs. 6 des neuen norwegischen Kindergesetzes lautet: „Verhindert derjenige, der die elterliche Sorge hat oder bei dem das

Kind wohnt, daß das Umgangsrecht ausgeübt werden kann, so kann der Umgangsberechtigte eine Neuentscheidung darüber, wer die elterliche Sorge haben soll, verlangen.“ Kurt Ebert, Rechtsprofessor aus Innsbruck, erläuterte die Forderung, „daß das Umgangsrecht als Kindesrecht und damit als elterliche Pflicht formuliert werden sollte“. Die Franzosen nehmen dezidiert beide Eltern in die Verantwortung. Das einschlägige Stichwort heißt: „Responsabiliser les parents“. „Es gibt also sehr wohl im heutigen Europa auch schon Vorbilder“, notiert Ebert, „an welche wir uns bei der anstehenden Kindschaftsrechtsreform halten können.“

In seiner Einleitung betont der Herausgeber Peter Koepfel: Er hoffe, daß die Schrift „den Reformgesetzgeber noch rechtzeitig erreichen und die Reformdebatte befruchten möge“. Eine humane und menschenrechtskonforme Kindschaftsrechtspraxis ist in diesem Land bitter nötig. Dieses Buch ist ein ausgezeichnete Führer auf dem Weg dahin.

CHRISTINE BRINCK

Die Autorin ist Erziehungswissenschaftlerin und freie Publizistin in München.